

ZEvA Gutachterseminaren vom 01.03. und 09.03.2010

„Aktuelle Informationen“

Referenten Hermann Reuke (Stiftungsvorstand der ZEvA und Geschäftsführer) und Florian Fischer (ZEvA)

Ziel des Seminars ist die aktuellen Informationen für Akkreditierungen bekannt zu machen und sich über folgende Themen auszutauschen:

- Anrechnung außerhalb und innerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen
- Intensivstudiengänge
- Master mit 300 ECTS
- weiterbildende und konsekutive Masterstudiengänge
- Modularisierung und Prüfungsregelungen.

Diskussion zu folgenden Themenbereichen:

Zeck der Regelungen

- Die Regelungen sollen die Studiengänge verbessern, damit Studierende beispielsweise ihr Studium ohne zeitlichen Verlust an einer anderen Hochschule fortsetzen können und das Workload angemessen ist.
- So können nun mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Mit nur einer Prüfung könnten vier Module bestanden und 40 ECTS erlangt werden. Aber wäre das noch „studienbegleitend“ geprüft?
- Es soll möglichst nur noch eine Prüfung pro Modul geben, um die Studierenden nicht zu überlasten. Der Zweck ist nicht erfüllt, wenn es viele Teilmodulprüfungen gibt oder viele Hausarbeiten geschrieben werden müssen.
- Teilmodulprüfungen sollten gut begründet sein.
- Es ist wichtig über Modulgestaltungen zu sprechen.
- Im Curriculum muss die Hochschule festlegen, wie viele Punkte pro Stunde gegeben werden (25 – 30 Stunden je ECTS). Die ECTS-Festlegung soll einheitlich sein und Überlastungen verhindern. Zudem sollte die Zeit zum Selbststudium vorhanden sein.

ECTS-Vergabe:

- Pro Modul sollen mindestens fünf ECTS Punkte vergeben werden. Einige Hochschulen versuchen jedoch über die ECTS-Vergabe begleitende Module und Kernmodule zu differenzieren.
- Die ECTS-Regelung ist auf „Normstudenten“ ausgerichtet. Es gibt keine Differenzierung nach Begabung oder im Sinne der Chancengleichheit oder einer Rücksichtnahme auf Lebensumstände.
- Ein Modul kann für Bachelor- und Masterstudierende zugelassen sein, wenn es eine Differenzierung in der Prüfung gibt.

In Kleingruppen wurde über Studierbarkeit, Intensivstudium und Anrechnung von Kompetenzen diskutiert. Die Gruppen präsentierten anschließend ihre Ergebnisse/Schwerpunkte.

Intensivstudium

- Was macht ein Intensivstudium aus? Was bedeutet „intensiv“?
 - In derselben Zeit werden mehr ECTS-Punkte erworben;
 - Voraussetzung ist gute Organisation und enge Betreuung durch Lehrende; z.B. auch Nutzung von E-Learning hilfreich;
 - Erfolgchancen besser, wenn Theorie und Praxis verknüpft sind;
 - überdurchschnittliche Eingangsvoraussetzungen (Elite);
- In der Qualifikation möglichst homogene Studierendengruppe ist wichtig.
- Ein Intensivstudium muss modularisiert sein.
- Ein Intensivstudium sollte die Ausnahme bleiben.

Anrechnung von Kompetenzen:

- Abweichungen von der Regelung, dass schon bei Zulassung zu einem Masterstudiengang gewährleistet ist, dass 300 ECTS-Punkte erworben werden können, sollten nur bei individuellen Ausnahmen (wie berufspraktische Erfahrungen) vorkommen. Das Profil des Bachelorschlusses muss so mit der Berufspraxis verknüpft sein, dass ein nahtloser Anschluss erfolgen kann.
- Darf man eine fachlich relevante Äquivalenz-Prüfung (Einstufungsprüfung) verlangen? Wahrscheinlich nur, wenn keine pauschale Anrechnungsregel gilt.
- Die Anrechnung der Kompetenzen sollte modulbezogen sein.
- Zu den außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen. (Niveaufrage): Wie kann ein Gutachter das Niveau der angerechneten Kompetenzen überprüfen? Welche Informationen darf ein Gutachter im Vorfeld von der Hochschule anfordern?
- Die gesamte Qualifikation muss in der Inhaltsbeschreibung der Module erkennbar sein.
- Es sollten nicht mehr als 20% der Kompetenzen für einen Studiengang außerhalb der Hochschule erworben werden.

Der nächste TOP betrifft die Vorgaben des Akkreditierungsrats (Siehe Folien: „Die Reform der Reform – Aktuelle Vorgaben des Akkreditierungsrats und der Kultusministerkonferenz“) – die Systemakkreditierung wird jedoch nicht behandelt.

- Hochschulen können gegen die Gutachterausswahl einen Einspruch wegen Befangenheit erheben. Die Agentur trifft die letzte Entscheidung. Die Einsprüche können mündlich erfolgen und die Hochschule muss, zu Gunsten der Überprüfbarkeit, Gründe für den Einspruch nennen. Das Einspruchsrecht gilt vor der abschließenden Benennung der Gutachtergruppe von der Agentur – also vor dem Verfahren. Dass die Hochschule Einsprüche erhebt, kommt höchstens in 10% der Fälle vor.
- Die ZEvA befürwortet die Publikation der Gutachterberichte, da sie ihre Qualität fördert. Allerdings muss den Gutachtern ausreichend Zeit für ihren Bericht gegeben werden. Die Formali-

sierung sorgt für den „Roten Faden“ und die Vergleichbarkeit der Berichte. Die Einwilligung in die namentliche Nennung ist eine Voraussetzung der Gutachtertätigkeit.

- Joint Programmes: Es muss in der Regel an allen Standorten eine Begehung stattfinden. Hierbei kann mit ausländischen Agenturen zusammengearbeitet werden, dennoch gibt es nur ein Gutachten/Beschluss.
- Wie können Gutachter mit Schwundraten und Studienabbrüchen umgehen? Wenn Befunde vorliegen, die eine Begründung innerhalb des zu akkreditierenden Studiengangs nahe legen, muss anhand der Dokumente und der Begehung der Sachverhalt aufgeklärt werden. Die Einschränkung der Studierbarkeit muss durch entsprechende Auflagen beseitigt werden.
- Um Mobilitätsfenster zu fördern, sollte es größtenteils nur Module geben die ein Semester lang sind. Learning Agreements sind auch außerhalb der Erasmus - Studentenaustauschprogrammen wichtig.
- Bei der Vergabe von ECTS für Praktika bzw. Praxisanteile, muss die Hochschule die Qualität der Praktika überprüfen, denn sie trägt die Verantwortung für die Qualität der Praxiserfahrungen.
- Weiterbildende Masterstudiengänge bringen u.U. Schwierigkeiten auf der Ebene der Gebühren. Dies ist allerdings keine Frage der Akkreditierung.

Gutachterseminar vom 09.03.2010:

Rückfragen:

- Die Regelstudienzeit vom berufsbegleitenden BA ist problematisch. Der schematische Zeitfaktor 1 (Vollzeit) zu 1,5 (berufsbegleitend) hat sich in den Akkreditierungen nicht durchgesetzt, so gibt es berufsbegleitende Studiengänge ohne Verlängerung. Individuelles Studierverhalten sollte nicht festgeschrieben werden und es stellt sich die Frage, warum ein berufsbegleitendes Studium eine Regelstudienzeit benötigt, wenn solche Studierenden kein BAföG bekommen. Die Regelstudienzeit dient in erster Linie dazu, die Studierbarkeit darzulegen und hierfür einen Bezugswert zu benennen.
- Diskussionsbedarf besteht bei der Frage, ob ein Masterstudiengang nach einem Jahr abgeschlossen werden kann und welche Bedingungen dafür angenommen werden (Inhalte, Ziele, Betreuung, Organisation, Intensivstudiengang). Problematisch erscheint, dass konsekutive Programme bei der Verlängerung des Bachelorstudiums (Berufsbefähigung) automatisch zu einer entsprechenden Verkürzung des Masterstudiums führen.
- Im Bezug auf den Prüfungsumfang stellt sich die Frage, ob Hausarbeiten Prüfungen sind, obwohl sie nicht unter Prüfungsbedingungen geschrieben werden. Was unter einer Prüfung zu verstehen ist, sollte in der Prüfungsordnung festgelegt sein.
- Nicht jede Prüfung muss mit einer Note bewertet werden, da auch die Kategorien „bestanden/nicht bestanden“ ausreichen. Besonders in den ersten zwei Semestern wäre es sinnvoll, um den Studierenden die Chance zu geben, sich im Studium einzuleben, bevor sich die Noten auf die Abschlussnote auswirken.

Anschließend bearbeiten die Seminarteilnehmer in Gruppenarbeit folgende Themen

1. Studierbarkeit von berufsbegleitenden Studiengängen
2. Mobilitätsfenster
3. Konsekutive, weiterbildende Master und den einjährigen Masterstudiengang.

Präsentation der Gruppenarbeiten und Diskurs

Zu 1) Studierbarkeit von berufsbegleitenden Studiengängen

- Bei der Berechnung der Regelstudienzeit von berufsbegleitenden Studiengängen wäre es besser, statt den Verlängerungsfaktor 1,5 folgende Aspekte zu beachten:
 1. Unterstützung des Studiums durch Beurlaubung durch den Betrieb/Institution
 2. Integration von Modulen und Projektarbeit im Unternehmen
 3. Studienorganisation: Rücksicht auf Lebensumstände: Verlängerungsmöglichkeit.
- Die Hochschule braucht Informationen über die Studierenden im Sinne der o.g. Sachverhalte.
- Die Studienzeit soll beim berufsbegleitenden Studium in einem längeren Zeitfenster möglich sein (betrieblich bedingte Pausen). Die Regelstudienzeit soll gleich sein und individuelle Umstände die Ausnahme. Somit muss das Curriculum nicht auf den Faktor 1,5 gestreckt werden.
- Diskutiert wird, ob das Curriculum auf die Zielgruppe der berufstätigen Studierenden zugeschnitten sein sollte. Dies wird skeptisch gesehen, denn die Studienstruktur sollte nicht durch die individuellen Lebensumstände der Studierenden beeinflusst werden.
- Das Verhältnis zwischen Präsenzzeit und Selbststudium muss zudem fachspezifisch betrachtet werden.

Zu 2) Mobilitätsfenster

- Das Mobilitätsfenster fördert kulturelle Kompetenzen. Kriterien für die Mobilität im Studium bieten die Lissabon Konvention und die Studienordnung (sorgt für Rechtsanspruch). Auch Kooperationsverträge sollen Regelungen zur Anerkennung enthalten.
- Ein Modul soll möglichst nur ein Semester dauern und die Modulgröße sollte sowohl nach Zeit als auch nach Punkten begrenzt werden.
- Für einen Hochschulwechsel brauchen die Studierenden einen Nachweis für die von ihnen erreichten Punkte und Module.
- Ein Modul muss abgeschlossen sein, um Punkte anzurechnen, daher sollte am Ende des Semesters eine Wiederholungsprüfung für den Fall des Nichtbestehens angeboten werden.

Zu 3) Konsekutive, weiterbildende Master und den Masterabschlüssen in einem Jahr

- Konsekutiv bedeutet in der Regel aneinander ohne Praxiszeit anschließend. Was passiert im Fall von dazwischen liegender Berufstätigkeit? Ist das akkreditierungsrelevant?
- Es sollte gegenüber den Hochschulen darauf hingewiesen werden, dass die Praxisphase, die Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang ist, nach dem Erststudium erfolgen sollte.
- Ist eine Eignungsprüfung zulässig? Ja, wenn es einen NC gibt. Ausnahme: Kunst- und Musikhochschulen haben immer Eignungsprüfungen.

- Zum einjährigen Masterstudiengang: Ein Jahr scheint unter durchschnittlichen Voraussetzungen zu kurz. Ein vier Semester andauernder Masterstudiengang nach einem sechs Semester andauernden Bachelorstudiengang wird in der Realität nicht umgesetzt. Das Studium dauert länger. Ggf sind die Zulassungsverfahren zu weich.

Neue Vorgaben des Akkreditierungsrats

Bei den neuen Verfahrensregeln im Bezug auf Joint Programmes stellt sich die Frage, ob die ZEvA bei einem internationalen Studiengang die ausländische Hochschule begutachten darf.

Akkreditierung von Joint Programmes:

- Wenn ein Studiengang in Deutschland akkreditiert werden soll, muss auch der Kooperationsstudiengang begutachtet werden.
- Die Anforderung, dass alle Studienorte besucht werden müssen, oder Vertreter aller Hochschulleitungen an einem Ort mit den Gutachtern zusammentreffen müssen, erscheint nicht praktikabel. Dasselbe gilt für die Anforderung, dass Gutachter aus allen beteiligten Ländern in der Peer Review beteiligt werden sollen.
- Die ZEvA arbeitet im Ausland mit Agenturen zusammen, wenn sie die European Standards and Guidelines (ESG) anwenden und im europäischen Register eingetragen und/oder bei ENQA Mitglied sind.

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit:

- Wie kann ein Gutachter überprüfen, ob die Hochschule dem Anspruch auf Chancengleichheit von Frauen, Männern, Migranten und Behinderten gerecht wird? Die Prüfungsordnung muss beispielsweise einen Nachteilsausgleich für Behinderte beinhalten.

ECTS-Vergabe

- Eine ECTS-Vergabe für Praxisanteile in dualen Ausbildungsgängen an Berufsakademien oder dualen Studiengängen an Hochschulen ist möglich. Allerdings müssen die Gutachter feststellen können, ob das Niveau den Qualifikationsanforderungen entspricht. Dazu ist Transparenz nötig, die zwischen theoretischen und praktischen Teilen differenziert und so die Berechtigung der Anrechnung von Leistungspunkten bestätigt.
- Die Bewertbarkeit der praktischen Leistungen (z.B. Praktika) ist schwierig, wenn sie nicht durch ein Kolloquium begleitet werden oder von einer Präsentation oder Prüfung abgeschlossen werden und somit die Hochschule die Qualitätssteuerung übernimmt.
- Die Sinnhaftigkeit der Regelung mindestens 5 ECTS pro Modul zu vergeben wird infrage gestellt, wenn das Ziel sein soll, die Arbeits- und Prüfungsbelastung zu verringern. Zu sehr verdichtete Studienprogramme werden zunächst durch den Wegfall von Veranstaltungen (Reduktion der SWS Kontaktzeit) entkrampft. Die Zahl der Prüfungen muss entsprechend verringert werden.
- Problematisch bleibt auch die Überprüfung der Regelung, dass nur eine Prüfung pro Modul stattfinden soll. Die Prüfungsanzahl wird zunächst vom Stoffumfang und der Fachkultur beeinflusst. Teilprüfungen im Rahmen einer Modulprüfung können sinnvoll ein, wenn sie konzeptionell aufeinander aufbauen.